



Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen

- Kann ich trotz meiner Rente noch arbeiten gehen?
- Wie hoch sind die Hinzuverdienstgrenzen?
- Wie wird mein Einkommen angerechnet?





Rente und Arbeit – wie das zusammenpasst

Auch wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, können Sie – soweit Ihr Gesundheitszustand es zulässt – noch nebenbei arbeiten. Ihr Verdienst bleibt jedoch von der Rentenversicherung nicht unbeachtet. Sie dürfen nur in einem bestimmten Umfang hinzuverdienen.

Ob und wie sich Ihr Hinzuverdienst auf Ihre gesetzliche Rente auswirkt, erfahren Sie hier.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Zur Rente hinzuverdienen**
- 8 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
(auch bei Berufsunfähigkeit)**
- 11 Rente wegen voller Erwerbsminderung**
- 14 Rente in anteiliger Höhe – die günstigere
Vorschrift zählt**
- 15 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Renten-
versicherung**



Zur Rente hinzuverdienen

Ab dem 1. Juli 2017 gelten die neuen Hinzuverdienstregelungen des Flexirentengesetzes. Damit können Sie nun Rente und Einkommen flexibler miteinander verbinden.

Das ist neu

Ihr Hinzuverdienst wird – sofern er die Hinzuverdienstgrenze überschreitet – stufenlos auf Ihre Rente angerechnet. Die bis zum 30. Juni 2017 geltende Regelung zur anteiligen Rente gibt es nicht mehr. Es ist also nicht mehr möglich, dass Sie bei einem geringfügigen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze auf die nächstniedrigere anteilige Rente herabgestuft werden.

Außerdem wird Ihr Hinzuverdienst der Hinzuverdienstgrenze nicht mehr monatlich, sondern jährlich gegenübergestellt. Sie können sich so besser einteilen, wann im Jahr Sie wie viel arbeiten möchten.

Die Hinzuverdienstregelungen gelten in den alten wie in den neuen Bundesländern gleichermaßen.

Darauf sollten sie achten

Bei der Frage nach dem zulässigen Hinzuverdienst wird zwischen zwei Rentenarten unterschieden: der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit) und der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Welche Rente Sie genau erhalten, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Die Hinzuverdienstregelung gilt auch für die bis zum 30. Juni 2017 als Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlten Renten.

Bitte beachten Sie:

Alles über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfahren Sie in unserer Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte melden Sie jede Erwerbstätigkeit Ihrem Rentenversicherungsträger. Dort erfahren Sie auch, wie viel Sie hinzuverdienen dürfen und welche Einkommensarten als Hinzuverdienst berücksichtigt werden.

Als Hinzuverdienst gelten der Bruttoverdienst aus abhängiger Beschäftigung, der steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft), vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) sowie bestimmte Sozialleistungen.



Unser Tipp:

Weitere Informationen zur Flexirente und den neuen Regelungen finden Sie auch unter „flexirente.driv.info“ im Internet.

Ihr Rentenanspruch

Die Höhe Ihres Hinzuverdienstes hat nicht nur Einfluss auf die Rentenhöhe. Unter Umständen kann Ihre Rente sogar ganz entfallen.

Das gilt zum Beispiel, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht ausschließlich wegen Ihres Gesundheitszustandes gezahlt wird, sondern auch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Außerdem beachten Sie bitte, dass Sie nur im Rahmen Ihres Restleistungsvermögens zu Ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen dürfen – das sind bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung unter drei Stunden täglich und bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unter sechs Stunden

tächlich. Arbeiten Sie mehr, gefährden Sie unter Umständen Ihren Rentenanspruch.

**Bitte beachten Sie:
Bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.**



Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit)

Bei dieser Rente ist bereits berücksichtigt, dass Sie im Rahmen Ihres verbliebenen Leistungsvermögens noch berufstätig sind, beispielsweise in einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Hinzuverdienstgrenze

Ihre jährliche Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet und bezieht sich auf ein Kalenderjahr, also auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Mindestens liegt sie im Jahr 2017 bei 14 458,50 Euro jährlich.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich vor Beginn einer Beschäftigung Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen.

Ihr Hinzuverdienst wird mit dieser Hinzuverdienstgrenze verglichen. Liegt er über der Grenze, wird der darüberliegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Beispiel:

Erik W. bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 650 Euro monatlich. Neben der Rente übt er eine abhängige Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von 1 350 Euro aus. Im Jahr verdient er also 16 200 Euro dazu. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze liegt bei 15 000 Euro jährlich, wie ihm sein Rentenversicherungsträger mitgeteilt hat.

Er überschreitet diese Grenze mit 1 200 Euro im Jahr. Heruntergerechnet auf den Monat sind das 100 Euro ($1\,200 \text{ Euro} : 12$), von denen aber nur 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. 40 Prozent von 100 Euro sind 40 Euro.

Die Rente von 650 Euro wird also um 40 Euro auf einen Betrag von 610 Euro gekürzt.

Der Hinzuverdienstdeckel

Der Begriff Hinzuverdienstdeckel bezeichnet die Obergrenze für den Hinzuverdienst. Auch dieser wird individuell für Sie berechnet. Dafür betrachtet man Ihre Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten ist maßgebend. Wenn Ihre gekürzte

Rente und ein Zwölftel Ihres Jahreshinzuverdienstes höher sind als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Damit soll vermieden werden, dass Ihr Einkommen, das nun aus Rente und Hinzuverdienst besteht, höher ist als das Einkommen, das Sie vor Beginn Ihrer Rente erzielt haben.

So wird geprüft – die Spitzabrechnung

Zunächst teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger mit, dass Sie in Kürze eine Beschäftigung aufnehmen und wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Anhand dieses voraussichtlichen Hinzuverdienstes wird die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr – in der Regel bis zum 30. Juni – berechnet. Es wird also eine Prognose gestellt.

Im Folgejahr – für gewöhnlich zum 1. Juli – wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt man Spitzabrechnung. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie den überzahlten Betrag zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt wird für die kommenden zwölf Monate eine neue Prognose gestellt.



Rente wegen voller Erwerbsminderung

Diese Rente soll Ihren Verdienst ersetzen, wenn Sie selbst nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Hinzuverdienen können Sie aber – in gewissen Grenzen – trotzdem.

Die Hinzuverdienstgrenze

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung gibt es eine feststehende Hinzuverdienstgrenze. Sie beträgt 6 300 Euro im Kalenderjahr, also jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Das entspricht einem Betrag von 14×450 Euro und damit der monatlichen Hinzuverdienstgrenze, die bis zum 30. Juni 2017 galt – einschließlich der bis dahin bestehenden Möglichkeit, diese Grenze zweimal im Jahr zu überschreiten.

Ab dem 1. Juli 2017 wird Ihr Hinzuverdienst allerdings nicht mehr monatlich, sondern nur noch jährlich mit der Hinzuverdienstgrenze verglichen. Sie sind damit flexibler und können zum Beispiel nur Teilzeiträume im Jahr arbeiten und auch mit einem Ver-

dienst von über 450 Euro monatlich die Hinzuverdienstgrenze einhalten.

Beispiel:

Claudia M. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie verdient von Januar bis August monatlich 500 Euro, das sind im Jahr 4 000 Euro. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro ist eingehalten, die Rente wird nicht gekürzt.

Überschreiten Sie mit Ihrem Verdienst die jährliche Hinzuverdienstgrenze, wird der über der Grenze liegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Beispiel:

Oliver V. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 950 Euro monatlich. Daneben übt er noch eine Beschäftigung aus.

Mit einem Jahresverdienst von 6 900 Euro aus dieser Beschäftigung überschreitet er die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro um 600 Euro. Die 600 Euro werden nun in einen monatlichen Betrag umgerechnet. Ein Zwölftel von 600 Euro sind 50 Euro. Von diesen 50 Euro werden 40 Prozent, also 20 Euro, auf die Rente angerechnet.

Die Monatsrente vermindert sich also um 20 Euro auf einen Betrag von 930 Euro.

Der Hinzuverdienstdeckel

Genau wie bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gibt es aber auch hier eine Obergrenze für den Hinzuverdienst, den sogenannten Hinzuverdienstdeckel. Er wird individuell für Sie berechnet. Dafür betrachtet man Ihre Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten ist maßgebend.

Wenn Ihre gekürzte Rente und ein Zwölftel Ihres Jahreshinzuverdienstes höher sind als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

So wird geprüft – die Spitzabrechnung

Nachdem Sie Ihrem Rentenversicherungsträger mitgeteilt haben, dass Sie eine Beschäftigung aufnehmen und wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Anhand dieses voraussichtlichen Hinzuverdienstes wird die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr – in der Regel bis zum 30. Juni – berechnet. Es wird also eine Prognose gestellt. Im Folgejahr – für gewöhnlich zum 1. Juli – wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Tut er das nicht, wird die Rente rückwirkend neu berechnet. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie diese zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt wird für die kommenden zwölf Monate eine neue Prognose gestellt.



Rente in anteiliger Höhe – die günstigere Vorschrift zählt

Wenn Sie schon vor dem 1. Juli 2017 eine Rente in anteiliger Höhe wegen der Anrechnung Ihres Hinzuverdienstes bezogen haben und Sie auch über den 1. Juli 2017 hinaus weiter hinzuverdienen, gilt für Sie eine Sonderregelung.

Mit den neuen Regelungen der Flexirente soll niemand schlechter gestellt werden als vorher. Deshalb wird geprüft, ob Ihre Rente nach Anwendung der alten Regelungen höher ist.

Ergibt sich für Sie eine höhere Rente, gilt die am 30. Juni 2017 eingehaltene Hinzuverdienstgrenze für Sie weiter. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze unzulässig oder ergibt sich nach den ab dem 1. Juli 2017 geltenden Regeln eine gleich hohe oder höhere Rente, gilt nur noch das neue Recht.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

21. Auflage (7/2017), **Nr. 207**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Deutschen Rentenversicherung; sie wird
grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen